Richtlinien - Inspektion von Brandschutzanlagen

Der Ausdruck dieses Dokumentes unterliegt keinem Änderungsdienst

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Ziel und Zweck**	1
2.	**Definitionen und Abkürzungen**	2
3.	**Anwendungsbereich**	2
4.	**Dokumente für eine Anbotserstellung**	2
4.1.	Für Abschlussüberprüfungen	2
4.2.	Für Inspektionen (Revisionen)	3
5.	**Auftragserteilung** an die ÜBZERT der BFBU	3
6.	**Pflichten des Betreibers** einer überwachten Brandschutzanlage	3
7.	**Voraussetzungen** für Antrag, positiven Inspektionsbericht bzw. Erlöschen der Aussagekraft	4
7.1.	Prüfung der Unterlagen bei Antrag	4
7.2.	Prüfung des positiven Installationsattestes bei Antrag einer Abschlussüberprüfung	4
7.3.	Gültigkeit des Inspektionsberichtes	4
7.4.	Unterbrechung von Inspektionstätigkeiten	4
7.5.	Revision einer Brandschutzanlage 4	
7.6.	Änderungen der Brandschutzanlage oder des Betreibers	4

1. Ziel und Zweck

Die ÜBZERT der BFBU führt als staatlich akkreditierte Inspektionsstelle Inspektionen für Brandschutzanlagen gemäß dem nachfolgend beschriebenen Verfahren durch.

Anmerkung 1:
Die ÜBZERT der BFBU, welche aufgrund der Akkreditierung durch das zuständige Ministerium die Berechtigung besitzt, Inspektionen entsprechend der ÖNORM EN ISO/IEC 17020 durchzuführen und das Staatswappen in Verbindung mit dem Zeichen der Inspektionsstelle zu tragen.

Anmerkung 2:
Eine Inspektion im Sinne dieser Richtlinie kann eine Abschlussüberprüfung einer neu errichteten Brandschutzanlage oder eine Revision einer bereits bestehenden Brandschutzanlage sein.

Das Inspektionsverfahren besteht aus einer Prüfung durch die Prüfer der ÜBZERT der BFBU (im Sinne der ÖNORM EN ISO/IEC 17020) und der Befundung der Einhaltung gültiger Normen und Richtlinien des Brandschutzes.

Der Ausdruck dieses Dokumentes unterliegt keinem Änderungsdienst

2. Definitionen und Abkürzungen

Brandschutzanlage
ist eine Anlage zur Erreichung eines Schutzzieles entsprechend Normen, TRVB und weiteren Richtlinien.
Antragsteller
ist das Unternehmen, welches die Inspektion einer Brandschutzanlage beantragt.
Brandschutzanlagensystem
ist die Gesamteinheit der in einer Brandschutzanlage verwendeten Geräte und Bauteile, die auf funktionsmäßiges Zusammenwirken abgestimmt sind.
Mangel
ist die unzulässige Abweichung von den Anforderungen der NORMEN und Richtlinien, welche für die Brandschutzanlage gültig sind.
TRVB
Als TRVB werden „Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz" des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes bezeichnet. Diese gelten als „Technischer Standard", wenn keine entsprechenden Normen existieren.

3. Anwendungsbereich

Die Überwachungsstelle der BFBU (ÜBZERT der BFBU) überwacht auf Antrag Brandschutzanlagen gemäß den gültigen und anzuwendenden Normen und Richtlinien. Zugang zum Inspektionsverfahren haben Betreiber und Fachunternehmen, welche für die Errichtung, den Betrieb und/oder die Erhaltung einer Brandschutzanlage verantwortlich sind.

4. Dokumente für eine Anbotserstellung

Sollte es sich beim Schutzumfang der zu überwachenden Brandschutzanlage nicht um „Vollschutz" handeln, so sind nur jene Bereiche zu dokumentieren, welche durch die Brandschutzanlage geschützt werden sollen. Die übermittelten Dokumente können original oder Kopien sein. Im Falle von Kopien ist auf die Lesbar- und Vollständigkeit zu achten. Detaillierte Angaben über die erforderlichen Unterlagen für die jeweilige Brandschutzanlage sind den Richtlinien der ÜBZERT der BFBU für diese Brandschutzanlage zu entnehmen.

4.1. Für Abschlussüberprüfungen

Nachstehende Unterlagen sind im Regelfall für die Abschlussüberprüfung der meisten Brandschutzanlagen erforderlich:

- Auftraggeberdaten (Rechnungsadresse)
- Beschreibung der Betriebsanlage
- Kopie der entsprechenden Punkte in den Behördenauflagen
- Angabe über den Schutzumfang
  (z.B. Vollschutz, Brandabschnittsschutz, Einrichtungsschutz, etc.)
- Einreichunterlagen laut entsprechender TRVB
- Prüfberichte des Brandschutzanlagensystems
- Baupläne
- Aktuelle vidierte Brandschutzpläne

Der Ausdruck dieses Dokumentes unterliegt keinem Änderungsdienst

4.2. Für Inspektionen (Revisionen)
Nachstehende Unterlagen sind für die Inspektion (Revision) der meisten Brandschutzanlagen erforderlich:

- Auftraggeberdaten (Rechnungsadresse)
- Abschlussüberprüfungsbericht
- Revisionsberichte (in jedem Fall zumindest der letzte) bzw.
- Änderungsvermerke (Bau- und Nutzungsänderungen) gegenüber der letzten Inspektion (Revision) bzw. Abschlussüberprüfung
- Aktuelle vidierte Brandschutzpläne

5. Auftragserteilung an die ÜBZERT der BFBU

Ein Antragsformular kann über das Büro der ÜBZERT angefordert oder über die Internetseite der ÜBZERT bezogen werden. Das Formular ist vollständig auszufüllen und firmenmäßig zu zeichnen und per Post oder FAX an das Büro der ÜBZERT der BFBU zu senden. Ein Mitarbeiter der ÜBZERT der BFBU wird sich umgehend mit dem Auftraggeber in Verbindung setzen.

6. Pflichten des Betreibers einer überwachten Brandschutzanlage

Der Betreiber einer Brandschutzanlage ist verpflichtet:

- Bei Neuinstallationen ein Installationsattest des Installationsunternehmens einzufordern und bereit zu halten
- Die Brandschutzanlage ist im Falle eines Schadens oder einer Fehlfunktion umgehend wieder in Stand zu setzen und die Ursachen und Behebungstätigkeiten ausreichend zu dokumentieren (Kontrollbuch).
- Jede Änderung oder Erweiterung der Brandschutzanlage sowie Nutzungsänderungen ist der ÜBZERT der BFBU anzuzeigen.
- Die für die Brandschutzanlage erforderlichen Wartungen sind entsprechend von Normen (z.B. ÖNORM F 3070 für BMA) oder Richtlinien (z.B. TRVB S 125 für RWA) einmal jährlich durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
- Die Brandschutzanlage ist im Zyklus von 2 Jahren (bei Sprinkleranlagen jährlich) durch eine entsprechend staatlich akkreditierte Inspektionsstelle überwachen zu lassen.
- Aufgezeigte Mängel bei der Inspektion sind umgehend zu beheben.

Der Ausdruck dieses Dokumentes unterliegt keinem Änderungsdienst

7. Voraussetzungen für Antrag, positiven Inspektionsbericht bzw. Erlöschen der Aussagekraft

7.1. Prüfung der Unterlagen bei Antrag

Vom eingeteilten Prüfer der ÜBZERT der BFBU werden die beigebrachten Unterlagen auf Tauglichkeit und Vollständigkeit geprüft. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen werden vom Antragsteller nachgefordert. Sofern vom Antragsteller bewusst falsche Angaben zur Antragstellung gemacht werden, wird die Bearbeitung des Antrages gebührenpflichtig abgebrochen.

7.2. Prüfung des positiven Installationsattestes bei Antrag einer Abschlussüberprüfung

Die vom Antragsteller benannte Brandschutzanlage muss bei Durchführung der Inspektion „Vor Ort" über ein schriftlich dokumentiertes, positives Installationsattest eines zertifizierten Fachunternehmens verfügen (bei Teilabschlussüberprüfungen, das Installationsattest des entsprechenden Teilbereiches).

7.3. Gültigkeit des Inspektionsberichtes

Der Inspektionsbericht der Brandschutzanlage gilt (wie im Inspektionsbericht der ÜBZERT der BFBU dokumentiert) für den Zeitpunkt der Inspektion „Vor Ort". Im Falle von Anlagen- oder Nutzungsänderungen erlischt die Aussagekraft des Inspektionsberichtes.

7.4. Unterbrechung von Inspektionstätigkeiten

Im Falle einer Unterbrechung der Inspektionsstätigkeiten aufgrund von

- fehlenden Dokumenten des Antragstellers,
- bauliche Abänderungen während der Inspektionstätigkeit,
- Nutzungsänderungen während der Inspektionstätigkeit,
- langfristigen Terminverschiebungen von Inspektionen „Vor Ort"
  (welche nicht im Bereich der ÜBZERT der BFBU liegen), kann die Inspektionstätigkeit durch die ÜBZERT der BFBU kostenpflichtig abgebrochen werden. Eine neuerliche Inspektion der Brandschutzanlage muss neu beantragt werden.

7.5. Revision einer Brandschutzanlage

Im Zyklus von 2 Jahren (bei Sprinkleranlagen jährlich) ist laut den entsprechenden TRVB eine Inspektion der Brandschutzanlage im Zuge einer Revision verpflichtend. Maßgebend für die Inspektion sind die für die Abschlussüberprüfung gültigen Richtlinien und Normen, in Ausnahmefällen auch Änderungen der TRVB.

7.6. Änderungen der Brandschutzanlage oder des Betreibers

- Änderungen der Bezeichnung oder der Anschrift der überwachten Brandschutzanlage sind der Inspektionsstelle der BFBU umgehend schriftlich mitzuteilen.
- Erweiterungen der Brandschutzanlage sind der Inspektionsstelle mit Hilfe des Antragsformulars per Fax schriftlich mitzuteilen.